

Verband der Privatkliniken
in Thüringen e.V.

14. MRZ. 2024



Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Anzuhörende im schriftlichen
Anhörungsverfahren
(vgl. Verteiler **Anlage 1**)

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
A 6.1/rh - Drs. 7/9380

Bearbeiter
Herr Hausdörfer

Telefon
(0361)37 71252

Erfurt,
12. März 2024

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Thüringer Landtags hat in seiner 68. Sitzung am 7. März 2024 beschlossen, zu seinem Beratungsgegenstand

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/9380 -

ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen.

Der Ausschuss bittet Sie, Ihre Auffassung zu dem beigefügten Gesetzentwurf (**Anlage 2**) schriftlich darzulegen und bis **zum 12. April 2024** an den

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

zu senden.

Die Mitglieder des Ausschusses bitten Sie außerdem, im Rahmen Ihrer Stellungnahme den in der **Anlage 3** übersandten Fragenkatalog der Fraktion der CDU zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/9380 - soweit diese Fragen für Sie zutreffend sind und Ihnen eine diesbezügliche Beantwortung möglich ist - zu beantworten.

Die Übermittlung Ihrer Stellungnahme ist auch unter der Fax-Nummer 0361/37 72016 oder per E-Mail an poststelle@thueringer-landtag.de möglich. Sofern Ihre als Fax oder E-Mail übersandte Stellungnahme eine gültige Unterschrift enthält, kann der Postversand entfallen.

Es erleichtert den Mitgliedern des Ausschusses die Auswertung Ihrer Stellungnahme, wenn sich diese an der Struktur des Gesetzentwurfes orientiert. Selbstverständlich bleibt es Ihnen dabei unbenommen, bei Ihrer Stellungnahme weitere Schwerpunkte, die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf stehen, je nach Ihrem Ermessen, zu setzen.

Sind Sie als Sachverständiger angeschrieben, werden Sie um Ihre persönliche Einschätzung gebeten; sind Sie als Vertreter eines Vereins/Verbandes oder einer Institution angeschrieben, ergeht die Bitte um eine Stellungnahme für Ihren Verein/Verband oder Ihre Institution. Die Wahrung etwaiger dienst- oder arbeitsvertraglicher Regelungen bei der Abfassung der Stellungnahme obliegt Ihrer eigenen Verantwortung. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Anfertigung und die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der schriftlichen Anhörung grundsätzlich nicht vergütet werden.

Nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz sind Sie im Rahmen der Abgabe Ihrer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet, bestimmte Informationen zu Ihrer Person sowie zur Art und Weise Ihrer Beteiligung mitzuteilen, die auf der Homepage der Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentation öffentlich einsehbar unter <https://beteiligtentransparenz-dokumentation.thueringer-landtag.de/> eingestellt werden. Sie werden gebeten, unter Verwendung des beiliegenden Formblatts (**Anlage 4**) die notwendigen Informationen mitzuteilen und das Formblatt vollständig ausgefüllt zusammen mit Ihrer Stellungnahme zu übermitteln.

Ihre aus dem Verteiler in **Anlage 1** ersichtlichen Kontaktdaten werden zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben des Landtags verarbeitet.

Bei möglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Linse (Tel.: 0361/3771252, stefan.linse@thueringer-landtag.de) oder an mich (Tel.: 0361/3772168, nicole.baierl@thueringer-landtag.de).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Nicole Baierl
Ministerialrätin
Referatsleiterin

Anlagen:

1. Verteiler schriftlich Anzuhörende
2. Drucksache 7/9380
3. Fragenkatalog zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/9380
4. Formular Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG

Übersicht

über Teilnehmer
zu der schriftlichen Anhörung des
Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
zu dem Beratungsgegenstand:

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/9380 -

1. Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V.
Friedrich-Ebert-Str. 63
99096 Erfurt
2. AOK PLUS -
Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
Sternplatz 7
01067 Dresden
3. vdek - Verband der Ersatzkassen e. V.
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2
99097 Erfurt
4. BKK - Landesverband Mitte
Ernst-Reuter-Platz 3-5
10587 Berlin
5. BARMER Landesvertretung Thüringen
Postfach 800 155
99027 Erfurt
6. IKK Classic
Magdeburger Allee 56
99086 Erfurt
7. Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
8. Regionaldirektion der KNAPPSCHAFT
Galvanistraße 31
60486 Frankfurt
9. Thüringischer Landkreistag
Richard-Breslau-Str. 13
99094 Erfurt
10. Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Richard-Breslau-Str. 14
99094 Erfurt
11. Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.
Wilhelm-Külz-Str. 33
99084 Erfurt

12. Diakonie Mitteldeutschland
Merseburger Str. 44
06110 Halle (Saale)
13. Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V. (VPKT)
c/o Helios Fachkliniken Hildburghausen
Eisfelder Str. 41
98646 Hildburghausen
14. Landesausschuss Thüringen des
Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.
Kolde-Ring 21 (LVM)
48126 Münster
15. Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33
07751 Jena-Maua
16. Verband leitender Krankenhausärztinnen
und -ärzte e.V.- Landesverband Thüringen
z.Hd. Herrn Dr. med. Frank Lange
Langensalzaer Landstr. 1
99974 Mühlhausen
17. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
18. Medizinischer Dienst Thüringen
Richard-Wagner-Str. 2a
99423 Weimar
19. Verband Kommunaler Gesundheitseinrichtungen e. V.
Haarbergstr. 37
99097 Erfurt
20. Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Thüringen
Schlösserstr. 20
99084 Erfurt
21. Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln
22. Universitätsklinikum Jena
07740 Jena
23. Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)
Robert-Koch-Platz 9
10115 Berlin

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die vom Bundesgesetzgeber avisierte Umstellung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser mit der Einführung einer an Leistungsgruppen orientierten Vorhaltevergütung erfordert eine Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG), um die Planungssystematik von der derzeit zwingenden Zuweisung von Versorgungsaufgaben nach Fachrichtungen der Weiterbildungsordnung auch auf Leistungsgruppen umstellen zu können.

Die künftig eingeführten bundeseinheitlichen Leistungsgruppen sind Ausgangspunkt für das neu eingeführte Instrument Vorhaltevergütung der Krankenhausbetriebskostenfinanzierung, indem den einzelnen Leistungsgruppen ein Vorhalteanteil zugeschrieben wird. Voraussetzung für die Verknüpfung der Vorhaltefinanzierung mit den Leistungsgruppen ist jedoch eine eindeutige Zuordnung aller Fälle zu Leistungsgruppen. Dies ist nur möglich, wenn das Land den Krankenhäusern Leistungsgruppen als Grundlage für die Vorhaltefinanzierung zuweisen kann. Die entsprechende Regelung ist daher anzupassen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem die Umstellung der Planungssystematik auf Leistungsgruppen und die Möglichkeit der Benennung sektorenübergreifender Versorger, sogenannter Level 1i-Krankenhäuser, durch die Anpassung der Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG zur Konkretisierung der durch die Krankenhausplanung festzulegenden Versorgungsaufgaben ermöglicht wird.

C. Alternativen

Zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage im Thüringer Krankenhausgesetz besteht keine Alternative. Andernfalls könnten die Krankenhäuser in Thüringen keine Ansprüche auf den Vorhalteanteil in der Vergütung erwerben, der auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen im Zuge der Krankenhausvergütungsreform den jeweiligen Leistungsgruppen zugeordnet wird.

D. Kosten

Durch die Ermöglichung der Umstellung der Planungssystematik entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 9. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 31. Januar/1./2. Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Krankenhausgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach

1. den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen,
2. den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten oder
3. der zu versorgenden Region oder mehreren der in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien beschrieben werden."

2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Fachrichtungen" durch das Wort "Versorgungsaufgaben" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Bund und die Länder haben am 10. Juli 2023 ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der Dritten Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung vom 6. Dezember 2022 vereinbart. Danach soll bis Anfang des Jahres 2024 eine umfassende Reform der Krankenhausbetriebskostenfinanzierung in Kraft treten. Diese soll auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der medizinischen und pflegerischen Fachkräftesituation in Deutschland dazu dienen, eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung weiter sicherzustellen. Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Krankenhäuser künftig neben dem Pflegebudget und den Residual-Fallpauschalen eine Vorhaltevergütung erhalten.

Kriterium für die Zuordnung der Vorhaltevergütung sollen Leistungsgruppen sein, die den Krankenhäusern durch die Planungsbehörden der Länder zugewiesen werden.

Leistungsgruppen bilden medizinische Leistungen ab und können damit auch als Instrument einer leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung dienen. Zugleich werden Leistungsgruppen als Kriterium für die Zuordnung einer Vorhaltevergütung genutzt.

Nach dem Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) in der bisher geltenden Fassung ist keine allein auf Leistungsgruppen ausgerichtete Planungssystematik erlaubt. Voraussetzung für die Verknüpfung der Vorhaltefinanzierung mit den Leistungsgruppen ist jedoch eine eindeutige Zuordnung aller Fälle zu Leistungsgruppen. Dies ist nur möglich, wenn das Land den Krankenhäusern Leistungsgruppen als Grundlage für die Vorhaltefinanzierung zuweisen kann. Die entsprechende Regelung wird daher angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:****Zu Nummer 1:**

Mit der Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG wird die Verpflichtung, die Planungssystematik in Thüringen nach den vorzuhaltenden Fachrichtungen auszurichten, aufgehoben. Stattdessen gibt es künftig lediglich eine Verpflichtung, die Versorgungsaufgaben festzulegen. Anhand welcher Kriterien die Festlegung erfolgt, kann dabei jedoch je nach der sachlich angezeigten Planungssystematik gewählt werden.

Damit ist zum einen weiter die gesetzliche Grundlage für die derzeitige Ausweisung der Versorgungsaufträge nach Fachrichtungen gegeben.

Im Hinblick auf die erwartete Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Krankenhausfinanzierung und die Einführung bundeseinheitlich definierter Leistungsgruppen kann jedoch zum anderen für die somatischen Leistungen künftig auch eine Umstellung der Planungssystematik auf Basis von Leistungen und Leistungsgruppen erfolgen. Letztere sind neu gegenüber der bisherigen Fassung in die Aufzählung des § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG aufgenommen.

Zugleich ermöglicht die nunmehr offene Formulierung auch, die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen sektorenübergreifenden Versorger, sogenannte Level 1i-Krankenhäuser, als Krankenhäuser in den Thüringer Krankenhausplan aufzunehmen. Dies ist vor allem für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Krankenhausleistungen von elementarer Bedeutung.

Zusammenfassend wird durch die neugefasste Regelung ermöglicht, das Krankenhauswesen und die Krankenhausplanung in Thüringen zukunftsfähig zu gestalten. Zugleich ist durch den Verzicht auf eine zwingend vorgegebene Planungssystematik die notwendige Flexibilität für Übergangsphasen eröffnet.

Zu Nummer 2:

Bei der Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Durch Aufhebung der Verpflichtung, Versorgungsaufgaben nur nach Fachrichtungen zuzuweisen, kann auch die Leistungspflicht des Krankenhauses im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht länger nur an Fachrichtungen gekoppelt werden. Vielmehr ist das Leistungsspektrum je nach gewählter Planungssystematik anhand von Fachrichtungen, Leistungsgruppen oder anderem zu bestimmen. Daher erfolgt eine Anpassung des Gesetzestextes, indem der Oberbegriff "Versorgungsaufgaben" den bisherigen Begriff "Fachrichtungen" ersetzt.

Zu Artikel 2:

In der Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes geregelt.

Thüringer Normenkontrollrat Postfach 90 02 53 99105 Erfurt geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de

Erfurt, 16. Oktober 2023

Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes (Kleine Krankenhausgesetz-Novelle)

Vorlage des TMASGFF, Eingang am 28.09.2023 (Vg.-Nr. 43/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Corinne Laudan
Berichterstatterin

Fragenkatalog

zur Anhörung zu dem Gesetzentwurf in **Drucksache 7/9380**

Vom Ausschuss beschlossene Fragen der Fraktion der CDU:

1. Entsprechen die durch die Landesregierung vorgelegten Änderungen den für die Umsetzung der derzeit auf Bundesebene geplanten Krankenhausreform nötigen Änderungen? Welche darüber hinaus aufgrund der Bundesreform nötigen Änderungen sehen Sie im Thüringer Krankenhausgesetz?
2. Welche weiteren Änderungen halten Sie für sinnvoll, um die sektorenübergreifende Versorgung in Thüringen zu stärken?
3. Welche weiteren Änderungen halten Sie für sinnvoll, um insbesondere eine Einbindung des Universitätsklinikums Jena in die Versorgungsplanung (auch als Netzwerkpartner) zu stärken?
4. Welche weiteren Änderungen halten Sie für nötig, um ein konsequent tagendes Vorschaltgremium zur Krankenhausplanung zu etablieren?

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/9380 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td> </td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort			
Name	Organisationsform												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort													
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td> </td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

